Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.07.2024 über den Antrag auf

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der HIM GmbH, für

die wesentliche immissionsschutzrechtliche Änderung der Anlage zur Behandlung

und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem

Betriebsgelände am Mittelkai 34, in 70329 Stuttgart.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 8a

BImSchG:

**Hinweise** 

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Inhalts- und Nebenbestimmungen" die verfügten

Auflagen. Die Auslegung des Bescheides (mit Begründung) wird durch eine Veröffentli-

chung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

ersetzt. Der Bescheid kann vom 19.07.2024 bis zum 16.08.2024 (je einschließlich) unter

der folgenden Internetseite eingesehen werden:

- Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, Bekanntmachungen Umweltange-

legenheiten, Rubrik "Immissionsschutzgesetz"

→ <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangele-">https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangele-</a>

genheiten/

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Ein-

wendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 19.07.2024

Regierungspräsidium Stuttgart





Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde HIM GmbH Waldstraße 11 64584 Biebesheim

Stuttgart 16.07.2024

Name Angelina Schreiber

Durchwahl 0711 904-15426

Aktenzeichen RPS54\_2-8823-1134/5

(Bitte bei Antwort angeben)

Fa. HIM GmbH, Standort Am Mittelkai 34, in 70329 Stuttgart
Wesentliche immissionsschutzrechtliche Änderung der Anlage zur Behandlung
und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Ihr Antrag vom 12.12.2019 (Eingang am 14.12.2019), zuletzt ergänzt am
28.07.2023

Anlagen

1 x Antragsunterlagen (gestempelt)

Anhang:

Vermerk zur allgemeinen UVP-Vorprüfung, veröffentlicht am 25.08.2023 auf der Homepage des RPS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende

# A. Entscheidung:

Die HIM GmbH (HIM) erhält für den Betriebsstandort am Mittelkai 34, in 70329 Stuttgart, auf Antrag vom 12.12.2019 (Eingang am 14.12.2019), zuletzt ergänzt am 28.07.2023, die

#### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- Zur Änderung des Betriebsbereiches der Anlage zur chemischen Behandlung von organisch und anorganisch belasteten Flüssigkeiten (CP-Anlage) in Halle 2 + 3 (BB 1) in nachfolgenden Punkten:
  - 1.1. Umbau und Verlegung der FeCl<sub>3</sub>-Dosierstation mit neuen Pumpen.
  - 1.2. Errichtung einer zentralen Flockungsmittelstation als Ersatz für zwei stillgelegte Anlagen.
  - 1.3. Aufstellung eines zusätzlichen Spaltwassertanks B 29 mit einem Volumen von ca. 35 m³, am bisherigen Standort des Dekanters.
  - 1.4. Einbau einer separaten Leitung aus dem Behälter B 27 in den Zwischenkontrollbehälter B 59, zur Optimierung der Behandlungsschritte.
  - 1.5. Einbau von Rohrleitungen an den Annahmebecken CP 3 und CP 4 zum geschlossenen Abladen von Saugwagen.
  - 1.6. Einbau von zusätzlichen Rohrleitungen zur vereinfachten Behandlung von Abfällen (CP 10/CP 11), zur direkten Beschickung der Zwischenkontrollbehälter B 58 und B 59.
  - 1.7. Rückbau nicht mehr genutzter Behälter an den Kammerfilterpressen.
  - 1.8. Rückbau von Behältern für nicht mehr genutzte Betriebsmittel B 47 (Natriumbisulfid) und B 45 (Amidosulfonsäure).
  - 1.9. Erhöhung der jährlichen Durchsatzmenge in der CP-Anlage um 10.000 t/a auf künftig max. 40.000 t/a. Der genehmigte jährliche Durchsatz der Gesamtanlage bleibt mit 90.000 t/a unverändert.
  - 1.10. Änderung der Betriebsweise des Abluftwäschers in der CP-Anlage.
  - 1.11. Umbau eines Aktivkohle-Adsorbers zu einem Mehrschichtfilter.

- 1.12. Änderung des Aufstellortes des Dekanters innerhalb der Halle 2/3, künftig auf einem Podest zwischen den Becken B 11 und B 12.
- 1.13. Reinigung von Saugwagen an den Übernahmeplätzen CP 1 CP 4.
- 2. Zur Änderung des Betriebsbereiches Gebindelager (BB 2) in Halle 4 + 5 in nachfolgenden Punkten:
  - 2.1. Umnutzung eines Teils von Halle 4 als Gebindelager (G 4) für flüssige Abfälle.
  - 2.2. Umnutzung der ehemaligen Waschhalle als Gebindelager (G 5) für flüssige Abfälle zur CP-Behandlung.
  - 2.3. Aufstellung eines Lagercontainers als Lager für selbstzersetzliche Abfälle (Peroxide G 10).
  - 2.4. Aufstellung und Betrieb einer Gebindewaage und einer Folienwickelmaschine unter der Überdachung von Halle 5.
  - 2.5. Zusammenführung von flüssigen und pastösen Abfällen aufgrund ihrer jeweiligen Qualitätseigenschaften. Aufhebung der bisher geltenden vier Abfallgruppen im AVV-Katalog (G 9).
  - 2.6. Bereitstellung von Abfällen in Gebinden auf der Fläche G 8
  - 2.7. Lagerung von Spraydosen auf der Fläche G 7
- 3. Zur Änderung des Betriebsbereiches Feststoffhalle (BB 3) in Halle 1 in nachfolgenden Punkten:
  - 3.1. Vermengung von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln, sowie Konditionierung dieser mittels Bindemitteln in den Lagerboxen.
  - 3.2. Austausch des vorhandenen Mischers durch einen technisch gleichartigen Mischer und Integration einer Bigbag-Entleerstation mit direkter Zuführung in den Mischer.

- 3.3. Betrieb eines Schredders zum Zerkleinern von leeren Kunststoffgebinden und Betrieb einer Fasspresse zur Volumenreduzierung von Metallfässern.
- 3.4. Abriss der vorhandenen Abkipprampe neben dem Gleisbereich.
- 3.5. Neue Lager- und Bereitstellungsfläche A 3 für Gebinde mit flüssigen Abfällen neben dem Gleisbereich.
- 3.6. Inbetriebnahme des vorhandenen Bahnanschlusses.
- 3.7. Zeitweilige Lagerung von eisenhaltigen Schleifschlämmen in drei Entwässerungscontainern im Bereich der Lagerbox F 5.
- 3.8. Zeitweilige Lagerung von Leergebinden/Schrottmulden im Außenbereich L 1-L 3.
- 3.9. Zeitweilige Lagerung von Bigbags und Gebinden auf den Flächen A 1 und A 2, bevor die vorrangig staubförmig und schlammigen Abfälle im Mischer weiterbehandelt werden können.
- 3.10. Direktes Abkippen der angelieferten Abfälle auf die Fläche vor den entsprechenden Lagerboxen.
- 3.11. Reduzierung der jährlichen Durchsatzmenge in der Feststoffhalle (BB 3) um 10.000 t/a auf künftig max. 35.000 t/a. Der genehmigte jährliche Durchsatz der Gesamtanlage bleibt mit 90.000 t/a unverändert.
- 4. Stilllegung des mit Bescheid vom 15.02.1993 genehmigten Schiffsumschlags.
- 5. Zur Modifizierung der Abluftanlage in nachfolgenden Punkten:
  - 5.1. Änderung der Abluftführung des VbF-Lagers (G 1).
  - 5.2. Änderung der Abluftführung der Abzüge aus den Laboratorien.
  - 5.3. Änderungen der Betriebsweise der Abluftreinigungsanlagen.

- 5.4. Anpassung der geltenden Grenzwerte für die Abluft und die Vorgaben für wiederkehrende Messungen an die Vorgaben der aktuell geltenden TA-Luft.
- 6. Zur Erweiterung der Betriebszeiten auf einen 2-Schicht-Betrieb von künftig werktags 6:00 22:00 Uhr, mit Ausnahme der Halle 2/3 (BB 1, bereits genehmigte Betriebszeiten werktags 0:00 Uhr 24:00 Uhr).
- 7. Zur Änderung der Ableitung der BIRCO-Rinne und Einbau eines weiteren Havariebeckens mit einem Volumen von 30 m³ (B 19 C).
- 8. Zum Austausch der in Halle 4 aufgestellten Kompressoren durch technisch vergleichbare neue Geräte. Anbringen eines Anfahrschutzes an den Kompressoren.
- 9. Zur Anpassung/ Entfall von Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.1993. (S. hierzu Anhang 02-12 der Antragsunterlagen)
- 10. Zur Erweiterung des Abfallkataloges.
- 11. Gemäß § 13 BImSchG wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG, für die AwSV-Anlagen G 4/G 5/G 7/G 8/G 9/A 3, in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Für die AwSV-Anlagen G 10 und B 29 ist die Feststellung aufschiebend bedingt, sofern die Ziffern 4.3 und 4.4 in Abschnitt C erfüllt werden.
- 12. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern durch die nachstehenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist. Im Übrigen

gelten die Bestimmungen bisheriger Zulassungen weiter, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes geregelt ist.

- 13. Der Erlass nachträglicher Anordnungen bleibt vorbehalten, falls nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (vgl. §§ 17 Abs. 1, 52 Abs.1 BlmSchG).
- 14. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von \_\_ **Euro** festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.

# B. Antragsunterlagen:

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- 1. Deckblatt (1 Seite)
- 2. Inhaltsverzeichnis (3 Seiten)
- 3. Abkürzungsverzeichnis (2 Seiten)
- 4. Kapitel 1\_Antrag Kurzbeschreibung (12 Seiten)
- 5. Formblatt 1 Antragstellung (6 Seiten)
- 6. Anlage zu Formblatt 1 (1 Seite)
- 7. Formblatt Inhaltsübersicht (2 Seiten)
- 8. Anhang 01-01\_Topografische Karte im Maßstab 1:25000, vom 28.11.2018
- 9. Anhang 01-02 Gesamtlageplan im Maßstab 1:200, vom 23.01.2023
- 10. Kapitel 2\_Anlagen- und Betriebsbeschreibung (56 Seiten)
- 11. Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen (1 Seite)
- 12. Formblatt 2.2 Einsatzstoffe Seite 1 (1 Seite)
- 13. Formblatt 2.2\_Einsatzstoffe Seite 2 (1 Seite)
- 14. Formblatt 2.2 Einsatzstoffe Seite 3 (1 Seite)
- 15. Formblatt 2.2 Einsatzstoffe Seite 4 (1 Seite)
- 16. Formblatt 2.2\_Einsatzstoffe Seite 5 (1 Seite)
- 17. Anhang 02-02\_Grundfließbild Gesamtanlage
- 18. Anhang 02-03 Genehmigungsliste Stand 09/22 (3 Seiten)
- 19. Anhang 02-04a Übersicht Lager Behandlung
- 20. Anhang 02-04b\_Plan Abfalllager im Maßstab 1:400, vom 10.02.2023
- 21. Anhang 02-05 Entwässerungsplan im Maßstab 1:200, vom 24.03.2023
- 22. Anhang 02-06 Blockfließbild CP-Anlage vom 11.04.2022
- 23. Anhang 02-07\_Behandlungsverfahren CP-Anlage

- 24. Anhang 02-08\_Behandlungschemikalien CP-Anlage
- 25. Anhang 02-09\_ Geräteliste CP-Anlage (1 Seite)
- 26. Anhang 02-10a Blockfließbild Abluftführung Labor vom 14.04.2014
- 27. Anhang 02-10b Blockfließbild Abluftführung VbF-Lager vom 15.04.2015
- 28. Anhang 02-10c\_Plan Abluftführung Gesamtanlage im Maßstab 1:250, vom 13.12.2021
- 29. Anhang 02-11\_Übersicht Bestandteile Betriebstagebuch neu (1 Seite)
- 30. Anhang 02-12\_Auflistung Änderung Nebenbestimmungen (1 Seite)
- 31. Anhang 02-13 Erweiterung des Stoffkatalogs (9 Seiten)
- 32. Anhang 02-14\_Abfallliste HIM neu (18 Seiten)
- 33. Anhang 02-15 Typdarstellung neuer Mischer (6 Seiten)
- 34. Anhang 02-16\_Typdarstellung Containerlager für Peroxide (2 Seiten)
- 35. Kapitel 3\_Luftschadstoffe Gerüche (3 Seiten)
- 36. Formblatt 3.1 Emissionen Betriebsvorgänge (1 Seite)
- 37. Formblatt 3.2\_Emissionen Maßnahmen (1 Seite)
- 38. Formblatt 3.3 Emissionen Quellen (1 Seite)
- 39. Anhang 03-02 Geruchsimmissionsprognose (88 Seiten)
- 40. Kapitel 4\_Lärm (1 Seite)
- 41. Formblatt 4 Lärm (2 Seiten)
- 42. Anhang 04-02 Schallimmissionsprognose (96 Seiten)
- 43. Kapitel 5\_Elektromagnetische Felder (1 Seite)
- 44. Kapitel 6 Wasser (2 Seiten)
- 45. Formblatt 5.1 Abwasseranfall (1 Seite)
- 46. Formblatt 5.2\_Abwasserbehandlung (1 Seite)
- 47. Formblatt 5.3 Abwassereinleitung (1 Seite)
- 48. Kapitel 7 Wassergefährdende Stoffe (3 Seiten)
- 49. Formblatt 6.1 1 Übersicht wassergefährdende Stoffe (2 Seiten)
- 50. Formblatt 6.1 2 Übersicht wassergefährdende Stoffe (2 Seiten)

- 51. Formblatt 6.2\_1 CP-Anlage (3 Seiten)
- 52. Formblatt 6.2 2 Lager G 1-3 (3 Seiten)
- 53. Formblatt 6.2 3 Lager G 4 neu (3 Seiten)
- 54. Formblatt 6.2 4 Lager G 5 (3 Seiten)
- 55. Formblatt 6.2 5 Lager G 7 (3 Seiten)
- 56. Formblatt 6.2 6 Lager G 9 (3 Seiten)
- 57. Formblatt 6.2 7 Lager G 10 (3 Seiten)
- 58. Formblatt 6.2 8 Lager A 1-A 3 (3 Seiten)
- 59. Anhang 07-02 Untergrundabsicherung im Maßstab 1:400, vom 11.04.2022
- 60. Anhang 07-03 Anlagendokumentation § 43 AwSV (35 Seiten)
- 61. Anhang 07-04a TÜV-Gutachten G 4 G 8 (4 Seiten)
- 62. Anhang 07-04b\_TÜV-Gutachten A 3 G 5 (4 Seiten)
- 63. Anhang 07-04c TÜV-Gutachten G 7 G 9 (4 Seiten)
- 64. Kapitel 8 Abfälle (1 Seite)
- 65. Formblatt 7 Abfall (1 Seite)
- 66. Kapitel 9 Arbeitsschutz (3 Seiten)
- 67. Formblatt 8 Arbeitsschutz (3 Seiten)
- 68. Kapitel 10 Betriebseinstellung (2 Seiten)
- 69. Kapitel 11 AZB (1 Seite)
- 70. Formblatt 9 AZB (3 Seiten)
- 71. Anhang 11-02 AZB-Vorprüfung (22 Seiten)
- 72. Kapitel 12\_Sicherheit (5 Seiten)
- 73. Formblatt 10.1 Anlagensicherheit StörfallVO (2 Seiten)
- 74. Formblatt 10.2 Anlagensicherheit Sicherheitsabstand (1 Seite)
- 75. Anhang 12-02\_Übersicht Störfall-Stoffe zu Lagerbereichen (1 Seite)
- 76. Anhang 12-03 Statusbericht Störfallmengen (39 Seiten)
- 77. Anhang 12-04 Sicherheitskonzept+SMS (10 Seiten)
- 78. Anhang 12-05 Übersicht über vorhandene Lagermengen (1 Seite)

- 79. Anhang 12-06\_KAS-18 Gutachten (33 Seiten)
- 80. Kapitel 13\_UVP (2 Seiten)
- 81. Formblatt 11\_Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- 82. Anhang 13-02\_UVP-Vorprüfung (73 Seiten)
- 83. Kurzfassung (6 Seiten)

# C. Nebenbestimmungen

# 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit der Änderung des Betriebes der Anlage begonnen wird.
- 1.2. Die jeweilige Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Woche vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- 1.3. Die Betriebszeiten werden antragsgemäß auf die Werktage (Montag bis Samstag) von 06:00 – 22:00 Uhr erweitert. Der bereits genehmigte Betrieb der Halle 2 + 3 (BB 1), mit werktags 0:00 Uhr – 24:00 Uhr, bleibt davon unberührt.
- 1.4. Folgende maximale Kapazitäten\* dürfen nicht überschritten werden:

Betriebsbereich	Durchsatzmenge [t/a]
BB 1 - CP-Anlage in Halle 2/3	40.000
BB 2 - Gebindelager in den Hallen 4 und 5	15.000
BB 3 - Feststoffhalle in der Halle 1	35.000
GESAMT	90.000

<sup>\*</sup>Zu den Kapazitäten der einzelnen Lager- und Behandlungsbereiche wird auf die Anlage zu Formblatt 1 Pkt. 2.2.2 sowie den Anhang 02-04a der Antragsunterlagen verwiesen.

- 1.5. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.6. Besteht die Absicht, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7. Ein Jahresbericht nach § 31 BlmSchG ist bis zum 31. März des jeweiligen

Folgejahres dem Regierungspräsidium unaufgefordert vorzulegen. Das zugehörige Formblatt ist für jede IE-Anlage separat abzugeben. Angaben, die mehrere IE-Anlagen betreffen, können zusammengefasst angegeben werden.

1.8. Die Ziffer 1.2.5.17.4 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.

#### 2. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

### 2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1. Die Ziffer 1.2.6.5.1 Buchstabe a) und b) des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen.
- 2.1.2. Die Ziffer 1.2.6.5.3 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 2.1.3. Die Ziffern 1.2.6.5.5. 1.2.6.5.7. des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen.
- 2.1.4. Die Ziffer 1.2.6.5.1 Buchstabe c) wird wie folgt angepasst:

Parameter	Grenzwert
Gerüche	500 GE <sub>E</sub> /m <sup>3</sup>
Benzol	0,5 mg/m³
Quecksilber, ges.	0,01 mg/m³
Arsen und seine Verbindungen (u.s.V.)	0,04 mg/m³
Cadmium u.s.V.	0,04 mg/m³
Nickel u.s.V.	0,2 mg/m³
Chrom u.s.V.	1 mg/m³
Benzo(a)pyren	0,01 mg/m³
Polychl. Biphenyle	0,1 ng/m³
Gesamtstaub	5 mg/m³
Org. Stoffe (Gesamt-C)	20 mg/m³

2.1.5. Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.4 genannten Grenzwerten gilt für die staubförmigen anorganischen Stoffe:

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

#### Klasse I

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg

den Massenstrom 0,05 g/h oder die Massenkonzentration 0,01 mg/m³;

#### Klasse II

- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni

#### Klasse III

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

den Massenstrom 5 g/h oder die Massenkonzentration 1 mg/m³.

Es dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

2.1.6. Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.4 genannten Grenzwerten gilt für die karzinogenen Stoffe:

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

#### Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As
- Benzo(a)pyren
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

den Massenstrom 0,15 g/h oder die Massenkonzentration 0,05 mg/m³;

#### Klasse II

- Benzol
- Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni

den Massenstrom 1,5 g/h oder die Massenkonzentration 0,5 mg/m³.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 (dieser Ziffer) beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

## 2.1.7. Messung und Überwachung

Wiederkehrende Messungen der Konzentrationen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind halb-jährlich durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Dies ist

dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Änderung des Messintervalls nachzuweisen.

Die wiederkehrenden Messungen der Gerüche, Benzol, Quecksilber, Arsen, Cadmium, Nickel, Chrom und Benzo(a)pyren sind dreijährlich durchzuführen.

- 2.1.8. Die erstmaligen Messungen an der Emissionsquelle ist im Reingas nach der Errichtung bei Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- 2.1.9. Die Messungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 2.1.4. eingehalten werden, sind von Stellen, die nach § 29b Blm-SchG in Verbindung mit der 41. BlmSchV bekannt gegeben worden sind, durchführen zu lassen.
- 2.1.10. Bei den Messungen sind die Abgasrandbedingungen (Abgasdichte, Feuchte, Strömungsgeschwindigkeit, statischer Druck, Luftdruck am Messplatz und Temperatur) gemäß DIN EN 15259 zu ermitteln. Die Messungen nach Ziffer 2.1.4 sind bei Volllast der Anlage d.h. 25.000 m³/h durchzuführen. Zudem sind für die Messungen nach Ziffer 2.1.4 geeignete Messplätze und Probenahmestellen nach DIN EN 15259 Nr. 6 einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Sie müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 2.1.11. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entspricht, zu erstellen und diese mindestens vier Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Dabei ist der Termin der Messung mitzuteilen.

- 2.1.12. Die Messstelle ist verpflichtet, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft genannten Angaben zu enthalten; er hat dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse abteilung5@rps.bwl.de zu übersenden.
- 2.1.13. Bei Volllast (Umschlagstätigkeit, LKW-Anlieferung, Shredderbetrieb) ist der Abluftvolumenstrom auf 25.000 Nm³/h zu halten. Bei unvorhersehbar hohem Staubanfall (insbesondere im Zusammenhang mit Konditionierungsvorgängen) oder hohen Kohlenwasserstoffemissionen, ist die Leistung zur Elimination von Spitzenbelastungen auf bis zu 50.000 Nm³/h zu erhöhen. Außerhalb der hier genannten Zeiten ist ein Abluftvolumenstrom von mindestens 5.000 Nm³/h einzuhalten.
- 2.1.14. Die Arbeitsanweisung zur Regulierung des Abluftvolumenstroms, einschließlich der relevanten Entscheidungskriterien, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.1.15. Der pH Wert im neutralen Wäscher der CP-Anlage ist unter 8 zu halten. Er ist arbeitstäglich zu kontrollieren. Weiterhin sind alle Abluftwäscher der CP-Anlage arbeitstäglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

#### 2.2. Lärmschutz

2.2.1. Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs insgesamt verursachten

Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immission- sort		Zusatzbelastung tagsüber in dB(A)	Zusatzbelas- tung nachts in dB(A)
IO 1	Am Mittelkai 38	52	49
IO 2	Am Mittelkai 37/1	44	37
IO 3	Am Mittelkai 25	47	40
10 4	Friedrichshafener Str. 17	44	32
IO 5	Friedrichshafener Str. 33	43	32
IO 6	Otto-Hirsch-Brü- cken 22	45	33

- 2.2.2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 2.2.3. Sollten wider Erwarten die Immissionswertanteile der Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb überschritten sein, hat die Genehmigungsinhaberin Lärmminderungsmaßnahmen in dem Umfang durchzuführen, bis die Einhaltung der Immissionswerte für die o. g. Zusatzbelastung gewährleistet ist. In diesem Fall ist nach Durchführung der Lärmminderungsmaßnahmen, die Einhaltung der Immissionswerte durch eine Messung zu bestätigen.

2.2.4. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr darf kein Anliefer- und Abholverkehr stattfinden. Weiterhin darf die CP-Anlage in dieser Zeit nicht befüllt werden oder sonstige Arbeiten im Außenbereich der Anlage stattfinden.

#### 2.3. Anlagensicherheit

- 2.3.1. Die im Betrieb befindlichen Mengen an störfallrelevanten Stoffen sind laufend, d.h. arbeitstäglich zu bilanzieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bilanzierung der störfallrelevanten Stoffe hat das Vorhandensein mehrerer Gefahrenkategorien ein- und desselben Abfalls zu berücksichtigen.\*\*
  - \*\*Zur Bewertung der Gefahrenkategorien wird auf TRGS 201 Nr. 4.6.2 Absatz 5 verwiesen.
- 2.3.2. Das im Antrag beigefügte Konzept gemäß StörfallV entspricht nicht vollständig den Vorgaben nach StörfallV und ist bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme in überarbeiteter Form dem RPS einzureichen.\*\*\*

  \*\*\*Auf §8 Absatz 2 der StörfallV wird verwiesen
- 2.3.3. Der in Ziffer 1.2.6.4.12 des PFB vom 15.02.1993 genannte Wartungsplan ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme mit allen durch die Änderungen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und Aggregaten zu ergänzen bzw. anzupassen. Es sind mindestens die neuen Behälter und Aggregate in der CP-Anlage sowie das neue Havariebecken einschließlich der jeweils zugehörigen Rohrleitungen aufzunehmen.

#### 3. Abfallrechtliche Bestimmungen

#### Gesamtanlage

- 3.1. Es dürfen ausschließlich die Abfälle gelagert und/oder behandelt werden, die in der Anlage 2-14 der Antragsunterlagen angegeben sind.
- 3.2. Die Lager- und Behandlungsbereiche sind entsprechend der neuen, in den Antragsunterlagen eingeführten, Nomenklatur zu kennzeichnen. Weiterhin ist die Nomenklatur in neuen Dokumenten des Betriebes grundsätzlich zu übernehmen und in bereits vorhandenen Dokumenten soweit technisch möglich anzupassen.
- 3.3. Alle Lager- und Bereitstellungsflächen sind mit geeigneten Markierungen am Boden zu kennzeichnen. Die Bereitstellungsfläche G 8 sowie die Übergabefläche vor der Halle 1 sind dabei klar unterscheidbar zu den Lagerflächen zu kennzeichnen.
- 3.4. Die Ziffer 1.2.5.5.4 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.5. Die Verbringung von Abfällen innerhalb der Lager- und Behandlungsbereiche der Gesamtanlage ist eindeutig nachvollziehbar im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.6. Die Ziffer 1.2.5.9.13 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.7. Die Ziffer 1.2.5.11.5 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.8. Falsch deklarierte Abfälle, deren Eignung für die weitere Entsorgung im Betrieb im Rahmen der Eingangskontrolle nicht ausreichend festgestellt werden kann, sind in einen dafür ausreichend sicheren und geeigneten Lagerbereich zu bringen und entsprechend zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen,

dass ausreichend Lagerbereiche für diese Abfälle zur Verfügung stehen. Diese Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.9. Die Annahmekriterien und Unterscheidungskriterien der einzelnen Abfallarten, die sich durch die Änderungsgenehmigung ergeben, sind zu aktualisieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der interne Freigabeprozess ist entsprechend anzupassen.

#### Feststoffhalle

- 3.10. Mit Abfällen, die toxisch, oxidativ oder brandfördernd eingestuft sind, darf nicht offen umgegangen werden. Die Einstufung ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Annahmekontrolle neben den Angaben der Deklarationsanalyse aufgrund von Erfahrungswerten und regelmäßigen Stichproben zu überprüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.11. Abfälle, die aus einem anderen Betriebsbereich in die Feststoffhalle übergeben werden, sind unmittelbar von der Übergabefläche vor der Halle zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, ist für einen geeigneten Anfahrschutz zu sorgen. Der Anliefer- und Abholverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.12. Abfälle in der Feststoffhalle, die sich aufgrund des Abkippvorgangs außerhalb der Schüttgutlagereinrichtungen befinden, sind unmittelbar nach dem Abkippen in die jeweilige Box zu bringen. Der Hallenboden ist unmittelbar nach dem Einbringen der Abfälle in die Boxen zu reinigen.
- 3.13. Flüssigkeitsaustritte bei den Schüttgutlagereinrichtungen sind unmittelbar aufzunehmen.
- 3.14. Beim Wechsel der gelagerten Abfallqualitäten in den Schüttgutlagereinrichtungen, sind diese zur Vermeidung von Verunreinigungen anderer Abfälle

zu reinigen. Dies gilt mindestens beim Wechsel von gefährlichen zu nicht gefährlichen Abfällen.

- 3.15. Zur Vermeidung von Verschleppungen ist das Lager für eisenhaltige Schleifschlämme (F 5) unmittelbar nach einer Anlieferung und Einlagerung zu reinigen, sofern die Schleifschlämme auf den Hallenboden abgekippt wurden.
- 3.16. Die Ziffer 1.2.5.8.2 des PFB vom 15.02.1993, sowie die Anpassung durch Ziffer 2.1 des Bescheids vom 28.07.2004, werden gestrichen.
- 3.17. Ziffer 1.2.5.8.3 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt angepasst:

Bevor ein Abfall einer Behandlung mit dem Ziel der Verfestigung, Immobilisierung wasserlöslicher Schadstoffe, etc. unterzogen wird, d.h. der Abfall mit einem Zuschlagstoff oder einem anderen Abfall vermischt wird, ist in Laborversuchen die Verträglichkeit der Einzelstoffe nachzuweisen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

- 3.18. Ziffer 1.2.5.8.4 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.19. Im Betriebstagebuch sind die Dokumentationen zu den in den Boxen der Feststoffhalle vermischten Abfällen zu ergänzen. Die notwendigen Voruntersuchungen sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist analog der im Antrag beschriebenen Dokumentationen für den Mischer durchzuführen.
- 3.20. Bei allen aus der Feststoffhalle herausfahrenden Fahrzeugen sind die Reifen auf Verunreinigungen zu prüfen und ggf. zu reinigen. Dies gilt auch für die firmeneigenen Flurförderfahrzeuge und Radlader. Firmeneigene Fahrzeuge aus der Halle 1 dürfen nur zu Wartungs- oder Reparaturzwecken außerhalb der Halle 1 gefahren werden. Die Übergabe der Gebinde hat gemäß

der Beschreibungen in Abschnitt 4.3.12 des Kapitels 2 "Anlagen- und Betriebsbeschreibung" zu erfolgen.

- 3.21. Der Abtransport des Bahnwaggons ist so zu organisieren, dass der beladene Waggon nach Möglichkeit nicht über Nacht außerhalb der Feststoffhalle steht.
- 3.22. Es darf maximal 1 Bahnverladung pro Tag stattfinden.
- 3.23. Im Jahresbericht nach § 31 BlmSchG sind die Anzahl der Be- und Entladevorgänge des Bahnwaggons unter Angabe der Abfallschlüssel und Abfallmengen (in Tonnen) separat aufzuführen.

#### Gebindelager

3.24. Die Ziffer 1.2.5.10.2 des PFB vom 15.02.1993 zuletzt geändert mit Ziffer 2.2 des Bescheids vom 28.07.2004 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Im Lager G 4 dürfen feste Abfälle, die ins Lager G 2 oder G 3 gelangen können oder in der Halle 1 ausgeleert werden können, angenommen werden. Die festen Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden auf der im vorgelegten Plan A 029.050 B vom 01.03.2004 gekennzeichneten Fläche gelagert bzw. für den Transport bereitgestellt werden.

Weiterhin dürfen flüssige Abfälle entsprechend der Anlage 02-14 blockweise und in geschlossenen Gebinden gelagert werden. Im Lager G 4 dürfen keine brennbaren, lösemittelhaltigen Abfälle gelagert werden.

- 3.25. Im Betriebstagebuch sind die Dokumentationen zu den Mischungen der abgesaugten Abfälle entsprechend der Beschreibung im Antrag in Kapitel 2 Abschnitt 4.2.5 zu ergänzen.
- 3.26. Feuerlöscher und Spraydosen sind im Lager G7 getrennt zu lagern. .

## CP-Anlage

- 3.27. In der CP-Anlage darf keine Cyanidentgiftung mehr durchgeführt werden. Die zu behandelnden Abfälle dürfen im Eingang einen Cyanidgehalt von maximal 0,1 mg/l haben.
- 3.28. In der CP-Anlage darf keine Nitritentgiftung mehr durchgeführt werden.
- 3.29. Die Ziffer 1.2.5.9.18 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.30. Die Ziffer 1.2.5.9.26 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.31. Die Ziffer 1.2.5.6.3 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt angepasst:

Abfälle, die zur Behandlung in der CP-Anlage in Fässern oder anderen Behältern angeliefert werden, sind entweder unverzüglich der CP-Anlage zuzuführen (Entleeren ins entsprechende Abladebecken) oder in einen für den jeweiligen Abfall zugelassenen Lagerbereich bis zur Behandlung zwischenzulagern.

3.32. Die Ziffer 1.2.5.19.7 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt geändert:

"Ist aufgrund einer falschen Abfallbezeichnung oder unzulässig hohen Überwachungswerten keine Behandlung in der CP-Anlage möglich, so ist die weitere Behandlung bzw. Verbringung im Betriebstagebuch zu vermerken.,

3.33. Die Arbeitsanweisung bzw. Prozessformulierung zum Umgang und zur weiteren Verbringung mit aufgrund einer falschen Abfallbezeichnung oder unzulässig hoher Überwachungswerte in der CP Anlage nicht behandelbaren Abfällen, ist dem RPS vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.34. Die Ziffer 1.2.5.19.3 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt geändert:

"Undichte Tankwagen, Tankauflieger, Saugwagen oder andere aus Beförderungsunfällen oder Betriebsstörungen, Leck gewordene Behälter, sind unverzüglich in einen dafür ausreichend sicheren und geeigneten Bereich zu bringen und entsprechend zu kennzeichnen. Weiterhin sind derartige Vorfälle im Betriebstagebuch zu dokumentieren."

- 3.35. Die Ziffer 1.2.5.9.19 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 3.36. Die Verwendung von Abfällen als Ersatz für Einsatzchemikalien, z. B. Altsäuren in der CP-Anlage, sind im Jahresbericht separat anzugeben.

#### 4. Wasserrechtliche Bestimmungen

4.1. Nach Abschluss der Behandlung sind die folgenden Überwachungswerte im Abwasser vor Ableitung in das Grundstücksentwässerungsnetz einzuhalten:

Parameter	Stichprobe[mg/l]	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Misch- probe [mg/l]
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	-	0,1
Chrom	-	0,5
Chrom-VI	0,1	-
Kupfer	-	0,5
Nickel	-	1
Quecksilber	-	0,01
Zink	-	2

Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, frei	0,5	-
Benzol und Derivate (BTEX)	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW-Index)	20	-
abfiltrierbare Stoffe	100	-
Aluminium	10	
Ammonium-Stickstoff	200	
Leichtflüchtige Halogenkohlen- wasserstoffe (LHKW)	0,5	
Sulfat	600	
pH-Wert***	6 - 9,5	
Temperatur****	<35 °C	
absetzbare Stoffe nach 0,5 h	1,0	

<sup>\*\*\*\*</sup> gemäß Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) der Landeshauptstadt Stuttgart

- 4.2. Die aktualisierte Anlagendokumentation gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für alle Anlagen des Betriebs ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Änderung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 4.3. Vor der Inbetriebnahmeprüfung ist für das Gebindelager G 10 durch ein Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Weiterhin sind die notwendigen Nachweise zur Feststellung der Eignung im Sinne des § 63 WHG vorzulegen.
- 4.4. Vor der Inbetriebnahmeprüfung sind für den Spaltwassertank B 29 die notwendigen Nachweise zur Feststellung der Eignung im Sinne des § 63 WHG vorzulegen. Der Tank muss für alle vorgesehenen Betriebszustände und somit auch für die Lagerung von Öl geeignet sein.
- 4.5. Bei der Inbetriebnahmeprüfung des Spaltwassertanks B 29 sind alle neu verlegten Rohrleitungen in den Prüfumfang zu integrieren. Dies betrifft die Rohr-

leitungen zum geschlossenen Abladen bei CP 3 und CP 4, die separate Leitung aus dem Behälter B 27 in den Zwischenkontrollbehälter B 59 sowie die zusätzlichen Rohrleitungen zur vereinfachten Behandlung von Abfällen zur direkten Beschickung der Zwischenkontrollbehälter B 58 und B 59 (Behandlungsstränge CP 10 und CP 11).

- 4.6. Die Ziffern 1.2.4.1 bis 1.2.4.3 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen.
- 4.7. Die Ziffern 1.2.5.5.2 bis 1.2.5.5.3 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen.
- 4.8. Die Ziffer 1.2.5.9.1 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 4.9. Die Ziffern 1.2.5.16.1 bis 1.2.5.16.4 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen.
- 4.10. Die Ziffer 1.2.5.19.6 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt geändert:

"Muss die CP-Anlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z.B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Reparatur- und Umbauarbeiten sind grundsätzlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für die schadlose Beseitigung des Abwassers sowie des Schlammes. Dauert die Abschaltung mehr als 3 Werktage ist das RPS darüber zu informieren. Weiterhin ist das Ereignis in den Jahresbericht gemäß § 31 BlmSchG zu integrieren."

4.11. Die Ziffer 1.2.5.9.14 des PFB vom 15.02.1993 wird wie folgt geändert:

Im Eingang zur CP-Anlage ist eine Untersuchung der Abfälle auf die für eine erfolgreiche Behandlung relevanten Parameter durchzuführen. Diese

Eingangsanalyse ist auch bei Abfällen bzw. Rückständen aus anderen betriebseigenen Anlagen, wie z. B. Abluftwäscher, durchzuführen. Sind die betreffenden Parameter im Rahmen der Identifikationsanalyse untersucht worden, können die Ergebnisse übernommen werden.

- 4.12. Die Entleerungen, Analysen und ggf. Behandlungen oder Ableitungen in die Kanalisation, der in den Havariebecken vorhandenen Abwässer oder Niederschlagswässer, sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Analyseumfang muss mindestens den Einleitwerten der CP-Anlage entsprechen und ist im Falle von besonderen Ereignissen, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, ggf. zu erweitern.
- 4.13. Die Ziffer 1.2.5.5.6 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen.
- 4.14. LHKW-haltige Abfälle mit Konzentrationen über 1000 mg LHKW/kg, dürfen nur dann in Halle 1 gelagert werden, sofern der einmalige Nachweis einer gemäß § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation erfolgt, dass die Bodenabdichtung für entsprechende Stoffe undurchlässig ist.
- 4.15. Das notwendige Löschwasserrückhaltevolumen ist auf Basis der geänderten Betriebsweise und den erhöhten Abfalllagermengen neu zu berechnen und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage dem RPS vorzulegen.\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*Für die Berechnung kann entsprechend Abschnitt 5.4 Absatz 2 der TRwS 779:2023 bis zu einer detaillierten Regelung in der AwSV, die in TRwS 779:2006 Unterabschnitt 8.2 Absatz 4 genannten Bemessungsgrundsätze der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) für Lagerung, Abfüllung, Umschlagen, Herstellung, Behandlung und Verwendung, sinngemäß herangezogen werden. Weiterhin können auch andere Erkenntnisquellen wie z.B. die Leitfäden von VdS oder VCI oder auch der Referentenentwurf der AwSV-Änderungsverordnung herangezogen werden.

#### 5. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 5.1. Während der Konditionierungsvorgänge in den Boxen der Halle 1 darf sich keine Arbeitskraft ohne geeignete persönliche Schutzausrüstung außerhalb der geschützten Fahrzeugkabine aufhalten.
- 5.2. Die überarbeitete Betriebs- und Arbeitsanweisung zum Zusammenführen von flüssigen bzw. pastösen Abfällen im Bereich G 9, ist dem RPS vor Inbetriebnahme vorzulegen. Trotz Aufhebung der bisher geltenden vier Abfallgruppen, sind gleichwertig hohe Schutzmaßnahmen, wie mit Bescheid vom 14.11.2007, zur Anzeige vom 15.10.2007, bestätigt, festzulegen.
- 5.3. In allen Lagerbereichen sind die Zusammenlagerungskriterien der TRGS 510 einzuhalten. Die zugehörigen Betriebs- und Arbeitsanweisungen sind dem RPS 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.4. Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für die Zusammenlagerung müssen die Vermeidung von Reaktionen bei Leckagen beinhalten. Zu beachten sind dar- über hinaus zu treffende Schutzmaßnahmen beim Zusammenfließen separat zu lagernder, flüssiger Abfälle in den Havariebecken.

#### 6. Hinweise

- Gemäß Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV sind die eignungsfestgestellten
   AwSV-Anlagen G 4, G 5, G 7,G 8, G 9, G 10, A 3 und B 29 vor Inbetriebnahme
   zu prüfen. Die weiteren Hinweise und Auflagen der Sachverständigengutachten sind ebenfalls zu erfüllen.
- Für die anlagenbezogene Eigenkontrolle gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Eigenkontrollverordnung.

- Eine Änderung der Einleitwerte (Ziffer 4.1) aufgrund einer Änderung der Abwasserverordnung und der Abwassersatzung bleibt vorbehalten.
- Druckbehälter (z.B. für Druckluft) sind ab einem Druckinhaltsprodukt [Bar x Liter] von 200 durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vor Inbetriebnahme zu prüfen und ab einem Druckinhaltsprodukt [Bar x Liter] von 1000 durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wiederkehrend zu prüfen. Diese Druckbehälter gelten gemäß dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) als überwachungsbedürftige Anlagen. Eine Liste der ZÜSen finden Sie auf www.baua.de nach Eingabe des Suchwortes ZÜS.
- Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.
- Insbesondere im Zusammenhang mit dem Abladen flüssiger Abfälle sowie der Reinigung von Saugwagen an der CP-Anlage wird auf § 8 ArbSchG verwiesen.
- Abfälle wie Sägemehl, das zum Aufsaugen von Flüssigkeiten in der Halle 1 verwendet und von Altholzrecyclingfirmen bezogen wird, oder Abfallsäuren, die zur Behandlung in der CP-Anlage genutzt werden, sind als Abfall anzunehmen und i. S. der NachweisV registerpflichtig. Von daher sind auch die entspre-

chenden Eintragungen in der Betriebsdokumentation erforderlich. Die Bezeichnung als Betriebsmittel führt zu keiner Änderung hinsichtlich der abfallrechtlichen Einstufung und Dokumentationspflicht.

- Sollte von den in Anhang 02-08 der Antragsunterlagen genannten Einsatzstoffen abgewichen werden, kann eine Änderung des Betriebs und somit eine Anzeigepflicht gemäß § 15 BlmSchG vorliegen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der chemischen Eigenschaften dieser Stoffe und damit verbundenen Abweichungen im weiteren Behandlungsverlauf. Derartige Änderungen sind der Behörde vorab mitzuteilen.
- Auf Grundlage der Europäischen PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO) ist ein Bericht über die Verbringung von Abfällen für das Vorjahr abzugeben. Die jährliche Berichterstattung durch die Anlagenbetreiber hat über die bundeseinheitliche Software (BUBE-Online) zu erfolgen. Die Abgabefrist ergibt sich aus § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG).

#### D. Gründe

#### 1. Verfahrensgegenstand/ Beschreibung des Vorhabens

Die Firma HIM betreibt im Hafen Stuttgart eine Sonderabfallbehandlungs- und Umschlagsanlage mit folgenden Betriebsbereichen:

BB 1: CP-Anlage in Halle 2/3

BB 2: Gebindelager in den Hallen 4 und 5

BB 3: Feststoffhalle in der Halle 1

In den Betriebsbereichen sind verschiedene Lager- und Annahmestationen vorhanden. Die Abfälle werden gesammelt, vorbehandelt, konditioniert und zu wirtschaftlich sinnvollen Transporteinheiten zusammengestellt, bevor sie der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Im Betriebsbereich BB 1 CP-Anlage werden flüssige bis schlammige Abfälle behandelt. Im Betriebsbereich BB 2 Gebindelager werden Abfälle in Gebinden angenommen, gelagert, behandelt und umgeschlagen und z.T. in andere Gebinde oder Transportmittel umgeladen. Im Betriebsbereich BB 3 Feststoffhalle werden Abfälle in Boxen angenommen, umgelagert und z.T. behandelt bzw. konditioniert. In dieser Halle sind eine Mischanlage für staubige Abfälle, eine Fasspresse und ein Schredder integriert. Im Außenbereich werden überwiegend Leergebinde gelagert.

Die drei Betriebsbereiche sind untereinander vernetzt. Abfälle, die im Gebindelager (BB 2) gelagert werden, werden z.T. anschließend in der Feststoffhalle (BB 3) oder der CP-Anlage (BB 1) weiter behandelt. Feststoffe, die bei der Behandlung von schlammigen Flüssigkeiten in der CP-Anlage (BB 1) anfallen, werden nach Umschlag in der Feststoffhalle (BB 3) extern entsorgt.

Die finale Behandlung von ca. 50 % der angelieferten Abfälle findet in externen Behandlungsanlagen statt. Im Betriebsbereich BB 1 erfolgt allerdings durch die chemische Behandlung von flüssigen bis schlammigen Abfällen, eine finale Behandlung der

angelieferten Abfälle in der Behandlungsanlage Stuttgart. Die Anteile der internen bzw. externen Behandlung sind abhängig vom Abfallanfall der Erzeuger.

Die Anforderungen an die Behandlungsanlage Stuttgart haben sich im Verlauf der letzten Jahre permanent geändert, da sich auch die Abfälle und ihre Zusammensetzung verändern. Durch veränderte Vorgaben der Endentsorgungsanlagen und den aktuell nicht ausreichenden Kapazitäten in diesen Anlagen, ist ein erhöhter Aufwand in den Vorbehandlungsanlagen notwendig.

Dies zeigt sich z.B. bei der Vorbereitung von Abfällen für die thermische Behandlung. Durch Homogenisierung und gezieltes Konditionieren der unterschiedlich heizwertreichen Abfallfraktionen kann dabei in den Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAV) und den Hausmüllverbrennungsanlagen (HMV) eine bessere, kontinuierlich gleichmäßig verlaufende Verbrennung erzielt werden.

Mit Antrag vom 12.12.2019 (Eingang am 14.12.2019), zuletzt ergänzt am 28.07.2023, wurden von Seiten der Fa. HIM nachfolgende Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb eingereicht:

- Änderung des Betriebsbereiches der Anlage zur chemisch physikalischen Behandlung von organisch und anorganisch belasteten Flüssigkeiten (CP-Anlage) in Halle 2 + 3 (BB1) in nachfolgenden Punkten:
  - 1.1. Umbau und Verlegung der FeCl<sub>3</sub>-Dosierstation mit neuen Pumpen: Aufgrund der Störanfälligkeit der bisher eingesetzten Pumpen und der sehr schlechten Zugänglichkeit der alten Anlage soll die Dosierstation um ca. 10 m versetzt und mit neuen Pumpen, Ventilen und einer Durchflussmessung ausgestattet werden.
  - 1.2. Errichtung einer zentralen Flockungsmittelstation als Ersatz für zwei stillgelegte Anlagen:

Da die direkte Zugabe von festem Flockungsmittel in die Reaktoren in der Regel zu einer Überdosierung dieses Mittels führt, soll die Flockungsmittelstation neben dem Dekanter erneuert und zusätzliche Leitungen zu den Behandlungsbehältern B 31, B 32 und B 33 installiert werden. Im Gegensatz zu den Behandlungsprogrammen in den Reaktoren soll die Zugabe des Flockungsmittels in die o.g. Behandlungsbehälter manuell und unter Sichtkontrolle des jeweiligen Mitarbeiters in der CP-Anlage erfolgen.

# 1.3. Aufstellung eines zusätzlichen Spaltwassertanks mit einem Volumen von ca. 35 m³, am bisherigen Standort des Dekanters:

Der Behälter B 29 mit einem Volumen von ca. 35 m³ soll an dem bisherigen Standort des Dekanters aufgestellt werden. Dieser Behälter dient ebenso wie der Lagerbehälter B 28 zur Zwischenpufferung des anfallenden Spaltwassers aus der Behandlung von Emulsionen. Zum Teil wird auch Spaltöl gelagert.

# 1.4. Einbau einer separaten Leitung aus dem Behälter B 27 in den Zwischenkontrollbehälter B 59, zur Optimierung der Behandlungsschritte:

Es soll eine separate Leitung aus dem Behälter B 27 installiert werden, um einen direkten Weg in den Zwischenkontrollbehälter B 59 zu erhalten, in welchem das Dekantat bereits behandelter Abwässer direkt nachbehandelt werden kann.

# 1.5. Einbau von Rohrleitungen an den Annahmebecken CP 3 und CP 4 zum geschlossenen Abladen von Saugwagen:

Diese zusätzlichen Leitungen sollen installiert werden, um geruchsintensive Abfallstoffe beim Entladen aus den Anlieferfahrzeugen direkt in das entsprechende Annahmebecken zu überführen.

1.6. Einbau von zusätzlichen Rohrleitungen zur vereinfachten Behandlung von Abfällen (CP 10/CP 11), zur direkten Beschickung der Zwischenkontrollbehälter B 58 und B 59:

Für die direkte Beschickung der Zwischenkontrollbehälter B 58 und B 59 soll eine weitere Leitung installiert werden. Dadurch kann die Zugabe von Säure, Eisenchlorid und Kalk eingespart werden und das Aufsalzen des Abwassers minimiert werden.

1.7. Rückbau nicht mehr genutzter Behälter an den Kammerfilterpressen:

Ursprünglich waren in der CP-Anlage Membrankammerfilterpressen mit Spüleinrichtungen im Einsatz. Eine Verbesserung der Schlammqualität (höhere Trockensubstanz) konnte nicht festgestellt werden. Die Pressen sollen künftig nur noch als reine Kammerfilterpressen betrieben werden. Die Spüleinrichtungen werden rückgebaut.

- 1.8. Rückbau von Behältern für nicht mehr genutzter Betriebsmittel B47 (Natriumbisulfid) und B 45 (Amidosulfonsäure):
- 1.9. Erhöhung der jährlichen Durchsatzmenge in der CP-Anlage um10.000 t/a auf künftig max. 40.000 t/a. Der genehmigte jährlicheDurchsatz der Gesamtanlage bleibt mit 90.000 t/a unverändert:

Bisher ist für die CP-Anlage ein Jahresdurchsatz von max. 30.000 t/a genehmigt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Genehmigung für einen Jahresdurchsatz der CP-Anlage von 40.000 t/a beantragt. Ziel ist es, die CP-Anlage mit ihren Durchsätzen an die aktuellen Erfordernisse des Marktes anzupassen.

## 1.10. Änderung der Betriebsweise des Abluftwäschers in der CP-Anlage:

Durch den starken Rückgang bei der Anlieferung von Laugen soll der zweistufige Abluftwäscher künftig in beiden Stufen neutral bzw. alkalisch gefahren werden. Die saure Wäsche entfällt.

#### 1.11. Umbau eines Aktivkohle-Adsorbers zu einem Mehrschichtfilter:

Die Aktivkohleabsorber wurden ursprünglich konzipiert, um CKW-Verunreinigungen aus dem Abwasser zu entfernen. Da der Einsatz solcher Verbindungen schon lange sehr starken Restriktionen unterliegt und diese nur noch in geschlossenen Systemen zum Einsatz kommen, spielt diese Funktion aufgrund der zurückgehenden Abfallmengen mit diesen Belastungen keine große Rolle mehr. Die Aktivkohlebehälter sind baugleich mit den zwei Mehrschichtfiltern, die schon im Einsatz sind. Einer dieser Aktivkohle-Filter soll zukünftig ebenfalls für diese Zwecke genutzt werden und zu einem Mehrschichtfilter umgebaut werden. Er wird analog mit den gleichen Filtermaterialien bestückt und analog wie diese eingesetzt werden.

# 1.12. Änderung des Aufstellortes des Dekanters innerhalb der Halle 2/3, künftig auf einem Podest zwischen den Becken B 11 und B 12:

Der vorhandene Dekanter soll innerhalb der Halle 2/3 auf einem Podest zwischen den Becken B 11 und B 12 aufgestellt werden. Der freigewordene Platz soll als Aufstellort für den Behälter B 29 genutzt werden.

# 1.13. Reinigung von Saugwagen an den Übernahmeplätzen CP 1 – CP 4:

Um eine gründlichere und effektivere Reinigung der Anlieferfahrzeuge zu ermöglichen, soll ein Vorlagebehälter für Stadtwasser aufgestellt (2 m³ Volumen) werden, der durch eine Druckerhöhungspumpe das Wasser für die Reinigung liefert.

2. Zur Änderung des Betriebsbereiches Gebindelager (BB 2) in Halle 4 + 5 in nachfolgenden Punkten:

# 2.1. Umnutzung eines Teils von Halle 4 als Gebindelager (G 4) für flüssige Abfälle:

Neben den bisher genehmigten festen Abfallstoffen aus den WHG-Lägern bzw. der Feststoffhalle, sollen in Halle 4 künftig auch flüssige Abfallstoffe in geschlossenen Gebinden gelagert werden.

# 2.2. Umnutzung der ehemaligen Waschhalle als Gebindelager (G 5) für flüssige Abfälle zur CP-Behandlung:

Bei der Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1995 wurde in einer separaten Halle eine Einrichtung zur Innenreinigung von Saugwagen betrieben, die später aufgrund der schlechten Betriebserfahrungen abgebaut wurde. Diese Halle, intern als "Waschhalle" bezeichnet, soll künftig als Lager für neutrale und saure Flüssigkeiten in IBC/Fässern genutzt werden, deren Inhalt in der CP-Anlage bzw. in externen Anlagen weiter behandelt werden soll.

# 2.3. Aufstellung eines Lagercontainers als Lager für selbstzersetzliche Abfälle (Peroxide – G 10):

Die Lagerung von selbstzersetzlichen Stoffen wie z. B. organischen Peroxiden Typ C, D, E oder F der ADR Klasse 5.2 soll nach TRGS 510 getrennt von anderen Stoffen erfolgen. Hierzu soll ein handelsüblicher Lagercontainer vor dem Gebindelager G 1 aufgestellt werden, der über die notwendigen Zulassungen und entsprechenden Sicherheitseinrichtungen verfügt.

# 2.4. Aufstellung und Betrieb einer Gebindewaage und einer Folienwickelmaschine unter der Überdachung von Halle 5:

Durch das Aufstellen einer weiteren Gebindewaage können die Abladevorgänge entzerrt und beschleunigt werden. Die Folienwickelmaschine dient der Transportsicherung für abzufahrende Gebinde. Der Aufstellort von Gebindewaage und der Folienwickelmaschine ist unter der Überdachung vor Halle 5 geplant.

2.5. Zusammenführung von flüssigen und pastösen Abfällen aufgrund ihrer jeweiligen Qualitätseigenschaften. Aufhebung der bisher geltenden vier Abfallgruppen im AVV-Katalog (G 9):

Es wird beantragt, das Zusammenführen von flüssigen – pastösen Abfällen aufgrund ihrer jeweiligen stofflichen Qualitäten zuzulassen, und damit die Zuordnung zu vier Abfallgruppen im AVV Katalog aufzuheben.

# 2.6 Bereitstellung von Abfällen in Gebinden auf der Fläche G 8

Die Fläche G 8 dient zur Bereitstellung von fertig vorbereiteten Paletten mit Abfällen aus den Gebindelagern zur weiteren Entsorgung bei externen Behandlungsanlagen. Es befindet sich im Außenbereich unter dem Dach vor Halle 5. Die Abfälle werden i.d.R. nachmittags am selben Tag oder am nächsten Morgen auf das Abholfahrzeug geladen.

# 2.7 Lagerung von Spraydosen auf der Fläche G 7

- 3. Zur Änderung des Betriebsbereiches Feststoffhalle (BB 3) in Halle 1 in nachfolgenden Punkten:
  - 3.1. Vermengung von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln, sowie Konditionierung dieser mittels Bindemitteln in den Lagerboxen:

Sofern der gleiche Output-Weg verwendet wird und die gleiche Art der Entsorgung vorgegeben ist, sollen Abfälle, auch bei unterschiedlichen Abfallschlüssel, in einer Box zusammengefasst werden können.

Je nach Beschaffenheit der gelagerten Abfälle, sollen diese zudem für die weitere Lagerung und den Abtransport zur finalen Entsorgungsanlage innerhalb der Boxen mit Bindemittel (z.B. Sägemehl, Weißkalkhydrat, Kieselgur oder vergleichbare Materialien mit flüssigkeitsbindenden Eigenschaften) konditioniert werden. Ziel ist hierbei die Bildung einer freien Wasserphase während des Transportes auszuschließen und ein schüttfähiges Material zu erzeugen, dass den Annahmebedingungen der finalen Entsorgungsanlage entspricht.

# 3.2. Austausch des vorhandenen Mischers durch einen technisch gleichartigen Mischer und Integration einer Bigbag-Entleerstation mit direkter Zuführung in den Mischer.

Aufgrund des schlechten technischen Zustandes des genehmigten Mischers soll dieser durch einen neuen, technisch gleichartigen Mischer ausgetauscht werden. Die künftige Integration der Bigbag-Entleerstation mit direkter Zuführung in den Mischer wird damit begründet, dass Kunden zunehmend die Stäube aus Absaugungsanlagen in Bigbags anliefern und diese sich mit einer direkten Anbindung in den Mischer einfacher und schneller entleeren lassen können.

# 3.3. Betrieb eines Schredders zum Zerkleinern von leeren Kunststoffgebinden und Betrieb einer Fasspresse zur Volumenreduzierung von Metallfässern.

Die Fasspresse soll von ihrem derzeitigen Aufstellort vor Halle 5 in die Halle 1 umgesetzt werden. Im Bereich von Schredder und Fasspresse sollen zusätzlich zu deren Betrieb, Sortier- und Zerlegetätigkeiten durchgeführt werden.

# 3.4. Abriss der vorhandenen Abkipprampe neben dem Gleisbereich.

Es wird auf Ziffer 3.5 und 3.10 verwiesen.

# 3.5. Neue Lager- und Bereitstellungsfläche A3 für Fässer und IBC neben dem Gleisbereich in Halle 1.

Um Platz für diesen neuen Lagerbereich zu schaffen, sollen die bisherige Abkipprampe für den Bunker, sowie ein Teil der Abgrenzungsmauer zum Gleisbereich entfernt werden. Diese Fläche soll künftig als neuer Lagerbereich für Fässer und IBC sowie als Bereitstellungsfläche für den Zugtransport genutzt werden. Der Bereich zum Sägemehllager wird durch eine neu zu errichtende Trennwand aus Stelcon-Steinen abgetrennt. Der bisher als Bunker genutzte Bereich entfällt und wird dem neuen Lagerbereich zugeordnet. Dort sollen künftig bis max. 100 Gebinde für die Verladung in einen Bahnwaggon abgestellt bzw. gelagert werden.

#### 3.6. Inbetriebnahme des vorhandenen Bahnanschlusses.

Der Bahnanschluss in Halle 1 soll zur Verbringung von Abfällen genutzt werden. Es sind 2-4 Bahntransporte je Monat vorgesehen. Nachdem der Bahnwaggon vollständig beladen wurde, wird dieser im direkten Anschluss durch die Hafenbahn abgeholt und zur weiteren Entsorgung verbracht.

# 3.7. Zeitweilige Lagerung von eisenhaltigen Schleifschlämmen in drei Entwässerungscontainern im Bereich der Lagerbox F 5.

Durch den deutlichen Rückgang der Anlieferung von eisenhaltigen Metallschleifschlämmen soll die Lagerung dieser Abfälle künftig in drei Entwässerungscontainern im Bereich der Lagerbox F 5 erfolgen. Die angelieferten Abfälle werden direkt aus den ASP-Behältern in die Container

entleert, und die leeren Behälter können mit dem Anlieferfahrzeug wieder zurück zum Kunden gebracht werden. Erfolgt die Anlieferung der Schleifschlämme in Mulden, sollen diese im Bereich der Box F 5 abgekippt und anschließend direkt mittels Radlader in die Lager- und Transportmulden eingelagert werden.

# 3.8. Zeitweilige Lagerung von Leergebinden/Schrottmulden im Außenbereich L1-L3.

Im Außenbereich sollen auf den Flächen L 1 – L 3 Leergebinde gelagert werden. Dabei handelt es sich z.B. um ASP, die in der Feststoffhalle entleert werden und danach wieder zum Kunden zurückgebracht werden oder IBC, die nach Entleerung in der CP-Anlage und entsprechender Reinigung durch Spülen, ebenfalls wieder bei Abfallerzeugern aufgestellt werden sollen.

Für den Schrott, der bei der Sortierung von Leergebinden oder bei der Zerlegung von IBC anfällt, soll auf der Fläche A 4 eine 10 m³-Mulde aufgestellt werden.

# 3.9. Zeitweilige Lagerung von Bigbags und Gebinden auf den Flächen A1 und A2, bevor die vorrangig staubförmig und schlammigen Abfälle im Mischer weiterbehandelt werden können.

In der Feststoffhalle sollen auf zwei Flächen (A 1 und A 2) Abfälle gelagert werden, die im Anschluss weiter im Mischer behandelt werden. Die Fläche A 1 befindet sich direkt neben dem Mischer. Hier sollen vorrangig zu mischende staubförmige und schlammige Abfälle in Bigbags, Fässern, Kisten sowie IBC mit Flüssigkeiten gelagert werden. Die Flä-

che A 2 befindet sich auf dem Gleisbereich. Diese Fläche soll bei Abwesenheit des Bahnwaggons ebenfalls zur kurzfristigen Lagerung, für Abfälle zur weiteren Behandlung im Mischer, genutzt werden.

3.10. Direktes Abkippen der angelieferten Abfälle auf die Fläche vor den entsprechenden Lagerboxen.

Für den Betrieb der Halle 1 war ursprünglich vorgesehen, die angelieferten Abfälle über eine Kipprampe in einen Flachbunker zu kippen und von dort in die Boxen zu verteilen. Dieses Konzept hat sich als unpraktisch erwiesen, insbesondere wenn kleinere Mengen angeliefert oder Abfälle für verschiedene Boxen angeliefert werden. Beantragt wird das direkte Kippen aus den Anlieferfahrzeugen in bzw. auf die Fläche vor den jeweiligen Boxen.

3.11. Reduzierung der jährlichen Durchsatzmenge in der Feststoffhalle (BB 3) um 10.000 t/a auf künftig max. 35.000 t/a. Der genehmigte jährliche Durchsatz der Gesamtanlage bleibt mit 90.000 t/a unverändert.

Bisher ist für die Feststoffhalle ein Jahresdurchsatz von max. 45.000 t/a genehmigt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Genehmigung für die Reduzierung des Jahresdurchsatzes in der Feststoffhalle auf 35.000 t/a beantragt.

- 4. Stilllegung des mit Bescheid vom 15.02.1993 genehmigten Schiffsumschlags.
- 5. Zur Modifizierung der Abluftanlage in nachfolgenden Punkten:
  - 5.1. Änderung der Abluftführung des VbF-Lagers (G 1).

Die Abluftleitung aus dem Lagerbereich G 1 (VbF-Lager) soll an den bisher eingesetzten 2 Aktivkohlefiltern im Absorberraum vorbeigeleitet und an die Abluftleitung der Halle 1 angebunden werden. Die Aktivkohlefilter im Raum hinter den Lagern G 1- G 3 werden demontiert.

# 5.2. Änderung der Abluftführung der Abzüge aus den Laboratorien.

Mit Genehmigung vom 23.04.1998 wurde die Abluftführung der Laborabzüge geändert, von dem Wäscher in der CP-Anlage abgetrennt und separat über eine Entlüftungsanlage ins Freie geführt. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Abluftwäscher in der CP-Anlage stillgelegt. Da die Wäscher zwischenzeitlich wieder in Betrieb sind, soll nunmehr eine Anbindung der Abluft aus den Abzügen wieder an diese Wäscher erfolgen. Somit sind künftig alle Abluftströme des Betriebes an die Abluftanlage der Halle 1 angebunden.

# 5.3. Änderungen der Betriebsweise der Abluftreinigungsanlagen.

Es wird eine Reduzierung des Abluftvolumenstroms von bislang 50.000 Nm³/h auf 25.000 Nm³/h bei Volllast beantragt. Der Teil- und Minimallastbetrieb bleibt bestehen bei 5.000 Nm³/h. In Ausnahmefällen bei stark staubenden Prozessen soll weiterhin auf 50.000 Nm³/h erhöht werden.

- 5.4. Anpassung der geltenden Grenzwerte für die Abluft und die Vorgaben für wiederkehrende Messungen an die Vorgaben der aktuell geltenden TA Luft.
- 6. Zur Erweiterung der Betriebszeiten auf einen 2-Schicht-Betrieb von künftig werktags 6:00 22:00 Uhr, mit Ausnahme der Halle 2/3 (BB 1, bereits genehmigte Betriebszeiten werktags 0:00 Uhr 24:00 Uhr).

Beantragt wird die Verlängerung der Betriebszeiten in den Betriebsbereichen BB 2 (Gebindelager) und BB 3 (Feststoffhalle) von derzeit werktags 6 - 18 Uhr auf künftig 6 - 22 Uhr. Durch die Verlängerung der Betriebszeiten wird eine weitere Entzerrung von Anliefer- und Abholverkehr angestrebt.

# 7. Zur Änderung der Ableitung der BIRCO-Rinne und Einbau eines weiteren Havariebeckens mit einem Volumen von 30 m³ (B 19 C).

Der Bereich unter der Überdachung vor den Annahmebecken der CP-Anlage entwässert im aktuellen Zustand über den Ölabscheider der Anlage. Dieser Bereich grenzt direkt an die Abladebecken der CP-Anlage an, so dass nicht auszuschließen ist, dass Spritzwasser aus der Reinigung von Saugwagen bzw. Oberflächenreinigung ebenfalls dem Ölabscheider zugeführt wird. Grundsätzlich kann der Bereich vor der Annahme im Notfall abgeschiebert werden.

Um die Gesamtsituation in diesem Bereich zu verbessern, soll die Verbindung der gesamten Entwässerungsleitung aus diesem Bereich mit der Kanalisation getrennt werden. Damit soll verhindert werden, dass bei Spritz- und Reinigungsvorgängen an den Anlieferfahrzeugen das Abwasser unkontrolliert über den Ölabscheider geleitet wird. Gleichzeitig erhöht sich die Sicherheit bei Leckagen oder dem Handling mit IBC oder anderen Gebinden vor den Annahmebecken. Die abgetrennte Zuleitung zum Abwasserkanal wird nach der Trennung komplett verschlossen.

Die BIRCO-Rinne vor den Hallen 2/3 wird dann über den neuen Schacht S 16 und eine neue Leitung über den Schacht S 17 in das neu installierte Havariebecken B 19 C entwässert.

Das vorhandene Havariebecken B 19 B wird ggf. mit einem Überlauf in das zweite Becken B 19 C versehen. Beide Becken sind mit Sonden ausgestattet, die den Zulauf von Flüssigkeiten detektieren und in die Leitwarte der CP-Anlage melden. Zugelaufene Flüssigkeiten werden im Labor analysiert. Auf Grundlage der Analyse kann anschließend entschieden werden, ob die Flüssigkeit in der CP-Anlage behandelt werden soll oder im Falle des Zulaufs von Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann.

- 8. Zum Austausch der in Halle 4 aufgestellten Kompressoren durch technisch vergleichbare neue Geräte. Anbringen eines Anfahrschutzes an den Kompressoren.
- 9. Zur Anpassung/ Entfall von Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.1993. (S. hierzu Anhang 02-12 der Antragsunterlagen)
- 10. Zur Erweiterung des Abfallkataloges.
- 11. Von dieser Entscheidung konzentriert wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG, für die AwSV-Anlagen G 4/G 5/G 7/G 8/G 9/G 10/A 3 sowie für den Spaltwassertank B 29 in der CP-Anlage.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Änderungsgenehmigung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

# 2. Rechtliche Würdigung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 Abs. 1 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1, 8.12.2, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

# 2.1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1. Für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Anlage zur Behandlung, Umschlag und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den folgenden Ziffern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt:
  - 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Flockung, Fällung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
  - 8.8.2.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag.
  - 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
  - 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- 8.11.1.1 Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, ...mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag.
- 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 t oder mehr je Tag.
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Es handelt sich um mindestens eine Anlage, die im Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Im-SchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

# 2.1.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

# a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem geplanten Vorhaben wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG angehört:

- Hafen Stuttgart GmbH
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar
- Landeshauptstadt Stuttgart:
  - Eigenbetrieb Stadtentwässerung
  - Wasser- Bodenschutzbehörde
  - Branddirektion
  - Baurechtsbehörde

Folgende Behörden haben sich abschließend zu dem Vorhaben geäußert:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau mit Schreiben vom 06.06.2023.
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar mit Schreiben vom 05.06.2023.
- Landeshauptstadt Stuttgart mit Schreiben vom 19.06.2023.

Die Träger öffentlicher Belange haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG zur Herstellung AwSV-konformer Lagerflächen kann erteilt werden.

# b) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BlmSchV am 25.08.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der

Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich bekanntgemacht.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen, gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum Ablauf des 06.11.2023 erhoben werden können. Ferner wurde angekündigt, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen ggf. im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) vom 01.12.2023 bis 22.12.2023 erörtert würden.

### c) Auslegung des Antrags und weiterer Unterlagen

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG und eine Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 04.09.2023 bis zum 04.10.2023 beim Bezirksamt Stuttgart-Wangen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen enthielten keine Betriebsgeheimnisse.

#### d) Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Die Durchführung einer Online-Konsultation war daher nicht erforderlich. Die für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis 22.12.2023 bestimmte Online-Konsultation über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) wurde daher abgesagt.

# 2.1.3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 8.5 ("Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen"), 8.6.2 ("Errich-

tung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation, oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 50 t bis weniger als 100 t je Tag) sowie 8.7.2.1 ("Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr") der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG durchzuführen.

Da für die ursprüngliche Errichtung der Anlage im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens bereits eine UVP durchgeführt wurde (PFB vom 15.02.1993, Umweltverträglichkeitsstudie vom 31.10.1989) und die Änderungen selbst keine direkte UVP-Pflicht begründen, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 25.08.2023 auf der Internetseite des RPS öffentlich bekannt gemacht und ist zudem im Anhang dieses Bescheides beigefügt.

# 2.2. Materielle Voraussetzungen:

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BlmSchG und dem auf § 7 BlmSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Blm-SchG).

#### Hierzu im Einzelnen:

Grundsätzlich werden die Abfälle im Rahmen der Bearbeitung des Entsorgungsnachweises und zusätzlich bei der Eingangskontrolle dahingehend überprüft, ob sie aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften tatsächlich für den jeweiligen Lagerort geeignet sind.

Die Annahme erfolgt übergreifend über die Fach- und Rechtsgebiete unter sicherheitstechnischen, rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten.

# Immissionsschutzrechtliche Belange

Durch die beantragte Änderung ergeben sich insgesamt keine Änderungen der jährlichen Durchsatzmenge. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung der Durchsätze von der Feststoffhalle zur CP-Anlage. Grundsätzlich können am Standort des Betriebes im Sondergebiet Hafen der Stadt Stuttgart die Richtwerte eines Industriegebiets angewandt werden.

#### Lärm

In der Prognose der Schallimmissionen der GICON GmbH vom 29.08.2022 wurde untersucht, ob der Beurteilungspegel der Gesamtanlage durch das Vorhaben nach den Vorgaben der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (TA Lärm), eingehalten wird.

Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung unterschreiten die geltenden Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 10 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 7 dB(A). Eine Vorbelastung muss hier nicht ermittelt werden. Weiterhin wurden die Spitzenpegel ermittelt, die an allen Immissionsorten deutlich die zulässigen Werte unterschreiten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden.

### **Abluftreinigung**

Die Betriebsweise der Abluftreinigungsanlage ist seit Bescheid vom 25.11.1999 mit einem Abluftvolumenstrom von 50.000 Nm³/h bei Volllast (Umschlagstätigkeit, LKW-Anlieferung, Shredderbetrieb) sowie 5.000 Nm³/h außerhalb dieser Zeiten festgelegt. Nun wurde eine Reduzierung auf 25.000 Nm³/h bei Volllast sowie weiterhin 5.000 Nm³/h im Teil- und Minimallastbetrieb beantragt. In Ausnahmefällen bei stark staubenden Prozessen oder hohen Kohlenwasserstoffemissionen soll weiterhin auf 50.000 Nm³/h erhöht werden. In aller Regel tritt dies nur bei Konditionierungsvorgängen sowie Entladevorgängen von stark staubenden und lösemittelhaltigen Abfällen in der Halle auf.

Messungen, die zu Versuchszwecken durchgeführt wurden, zeigen, dass durch die hier beschriebene Anpassung der Absaugleistungen der anfallende Staub und die Emissionen von Kohlenwasserstoffen in ausreichendem Maße zurückgehalten werden können.

Die Abluftwerte und die Messrhythmen wurden zudem an die aktuellen Vorgaben der TA Luft in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) angepasst. Diese wurden seinerzeit auf Basis von stark konservativen Annahmen und ohne Erfahrungswerte im Betrieb festgelegt. Unter Anbetracht
der aktuell gültigen Rechtslage und der Erfahrung der bisherigen Emissionsmessungen ist eine Anpassung der Parameter rechtlich notwendig sowie fachtechnisch geboten.

Der Parameter Gerüche wird auf 500 GE<sub>E</sub> erhöht, da im aktuellen Gutachten auf Basis dieses Wertes erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausgeschlossen werden konnten. Eine Streichung ist aufgrund der bislang nachgewiesenen Gerüche jedoch nicht angebracht.

Die Parameter Benzol und Quecksilber werden an die Grenzwerte der TA Luft angepasst und somit reduziert.

Der Parameter Chrom wird ebenfalls an die Vorgaben der TA Luft angepasst und entsprechend erhöht.

Im Sinne eines weiterhin konservativen Vorgehens wurde von Seiten der Antragssteller einige Parameter im Vergleich zu den Vorgaben der TA Luft nur soweit erhöht, damit der Bagatellmassenstrom nicht überschritten wird. Dies betrifft die Anpassung der Grenzwerte von Arsen, Cadmium, Nickel sowie Benzo(a)pyren.

Der Parameter Asbest kann entfallen, da in den vergangenen Messungen keine Fasern nachgewiesen werden konnten und zudem kein offener Umgang mit asbesthaltigen Abfällen stattfindet.

Der Parameter Polychlorierte Biphenyle wird an die Vorgaben der TA Luft angepasst. Von einer Messverpflichtung wird abgesehen, da im Regelbetrieb nicht von einem Vorkommen dieser Stoffe auszugehen ist. Eine Messung kann in Ausnahmefällen notwendig sein und entsprechend angeordnet werden.

Beim Summenparameter Gesamtstaub ergibt sich entsprechend der aktuellen Vorgaben der ABA-VwV eine Reduzierung auf 5 mg/m³.

Die Anpassung an die aktuellen Vorgaben der TA Luft bzw. der ABA-VwV beinhaltet außerdem die Streichung der kontinuierlichen Messungen von Gesamtstaub und der organischen Stoffe (C-gesamt) sowie die Anpassung der Messintervalle. Die Betreiber konnten zudem in den bisherigen Betriebsjahren anhand der kontinuierlichen Messungen nachweisen, dass die aktuell gültigen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Beibehaltung der kontinuierlichen Messung ist somit weder aus rechtlicher noch aus fachtechnischer Sicht weiter angebracht.

Die vorhandene Ablufttechnik an der Feststoffhalle entspricht nach wie vor dem Stand der Technik. Die Behandlung erfolgt durch hintereinander geschaltete Staub- und Aktivkohlefilter. Eine Zusammenführung aller Abluftstränge an die Abluftreinigungsanlage der Feststoffhalle erleichtert die Wartung und Instandhaltung und hat keine negativen Auswirkungen auf die Emissionssituation.

In Verbindung mit den Nebenbestimmungen des Bescheids sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Luftemissionen des Betriebes zu erwarten.

#### Gerüche

Die GICON GmbH hat im Rahmen des Antrags eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. In diesem Gutachten vom 31.08.22 wird nachvollziehbar dargelegt, dass sich keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen auf die Nachbarschaft ergeben. Die Irrelevanzwerte werden an 4 von 5 Beurteilungsflächen nicht überschritten. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass sich keine weiteren Emittenten vor Ort befinden. Somit sind trotz eines überschrittenen Irrelevanzwertes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### Störfallrechtliche Belange/Anlagensicherheit

Im Zusammenhang mit dem Änderungsgegenstand wurden die störfallrelevanten Gefahrstoffe erneut bilanziert und ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstanderstellt. Es ergibt sich keine Änderung der bisherigen Einstufung als Betrieb der unteren Klasse. Es erfolgt eine tagesaktuelle Bilanzierung der Mengen.

# Abfallrechtliche Belange

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Die Ziffer 1.2.5.5.4 des PFB vom 15.02.1993 kann gestrichen werden, da der Antragssteller die Annahmekontrolle und Prüfung der Verunreinigungen von Abfällen ausreichend in den Antragsunterlagen dargelegt hat.

Die Ziffer 1.2.5.9.13 und 1.2.5.11.5 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen, da im Betrieb ausreichende Lagermöglichkeiten für fehldeklarierte Abfälle vorhanden sind. Weiterhin gilt künftig Ziffer 3.9 dieses Bescheids. Ein ortsfester Sonderchargenbehälter bzw. ortsfeste Auffangwannen sind nicht mehr notwendig.

Die Ziffer 1.2.5.8.2 des PFB vom 15.02.1993, sowie die Anpassung durch Ziffer 2.1 des Bescheids vom 28.07.2004 werden gestrichen, da im Rahmen der Konditionierung von Abfällen ggf. auch flüssige Abfälle entleert werden können. Das Austreten von Flüssigkeiten wird durch den festgelegten Einsatz von Bindemitteln vermieden. Weiterhin dürfen neben Stahlcontainern nach aktuellem Stand der Technik weitere gefahrgutrechtlich zugelassene Behältnisse verwendet werden.

Teil b) der Ziffer 1.2.5.8.3 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen, da diese Prüfung bereits durch die Erfahrungswerte des Betreibers abgedeckt ist

Ziffer 1.2.5.8.4 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen, da das Mischverfahren aufgrund von stofflichen Eigenschaften durchzuführen ist. Das Vorgehen ist ausreichend im Antrag beschrieben und wird umfassend im Betriebstagebuch dokumentiert. Eine Abstimmung mit der Behörde bzw. eines Sachverständigen wird hierfür als nicht mehr notwendig betrachtet.

Die Anpassung der Ziffern 1.2.5.10.2 sowie 1.2.5.6.3 des PFB vom 15.02.1993 ergibt sich aus den durchgeführten wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen.

Eine Abstimmung mit der Behörde gemäß Ziffer 1.2.5.9.19 des PFB vom 15.02.1993 kann entfallen, da mittlerweile ausreichende Erfahrungswerte bestehen sowie umfassende Laborversuche und Abfallanalysen im Rahmen der Behandlung durchgeführt werden. Weiterhin werden die Daten nachvollziehbar dokumentiert.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

#### Wasserrechtliche Belange

Durch die Änderungen wird die bereits genehmigte Indirekteinleitermenge von 10 l/s weiterhin eingehalten. Hinsichtlich der geforderten Einleitwerte ergeben sich keine Änderungen, denn es besteht trotz Hinzunahme neuer Abfallschlüssel keine stoffliche Änderung der Behandlungsprozesse.

Durch die Trennung der Flächenentwässerung von der Kanalisation unter dem Vordach der CP Anlage ergibt sich eine Verbesserung des bisherigen Zustands. Mit Schadstoff belastete Spritzwässer können so nicht mehr unkontrolliert über den Abscheider in die Kanalisation gelangen. Das zusätzliche Havariebecken vergrößert das

Rückhaltevolumen im Falle von Havarien, sorgt für eine zusätzliche Abtrennung der Abwasserströme des Bereichs vor der Halle 2+3 und vereinfacht die anschließende weitere Behandlung und Entsorgung.

Anhand der Nebenbestimmungen und der bereits vorgelegten Unterlagen sind keine negativen Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch wassergefährdende Stoffe zu besorgen. Der Bescheid beinhaltet die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen G 4/G 5/G 7/G 8/G 9/G 10/A 3 sowie für den Spaltwassertank B 29 in der CP-Anlage. Anhand der eingereichten Unterlagen wurde sichergestellt, dass die AwSV-Anlagen G 4/G 5/ G 7/G 8/G 9 und A 3 die Anforderungen der AwSV erfüllen und somit für die Lagerung, das Abfüllen bzw. den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Gründe, die eine Versagung der Eignungsfeststellung rechtfertigen würden, sind nicht zu erkennen. Die Eignung dieser Anlagen wird deshalb festgestellt. Die Eignung der AwSV-Anlagen G 10 und B 29 ist dann abschließend festzustellen sofern die Ziffern 4.3 und 4.4 des Abschnittes C erfüllt werden.

Die Ziffern 1.2.5.5.2 bis 1.2.5.5.3 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen, da nachgewiesen werden konnte, dass die Absicherungsmaßnahmen für diese Stoffe geeignet sind.

Die Ziffer 1.2.5.9.1 des PFB vom 15.02.1993 wird gestrichen, da das Abskimmen von Öl gezielt in einzelnen Behandlungsschritten durchgeführt wird und nicht an jedem Pufferbehälter durchgeführt werden muss.

Die Ziffern 1.2.5.16.1 bis 1.2.5.16.4 des PFB vom 15.02.1993 werden gestrichen, da die Anforderungen von der jeweils aktuell gültigen Fassung der Eigenkontrollverordnung abzuleiten sind.

Die Lagerbereiche sind im Rahmen des bereits bestehenden Hochwasserschutzkonzepts ausreichend abgesichert. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen sind ebenfalls umgesetzt.

# Arbeitsschutzrechtliche Belange

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts nicht erforderlich.

# E. Gebühren

(...)

# F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiber

Anhang zum Bescheid: Vermerk zur allgemeinen UVP-Vorprüfung, veröffentlicht am 25.08.2023 auf der Homepage des RPS

Regierungspräsidium Stuttgart

Stuttgart, den 25.08.2023

Bearb.: Frau Karcher Az.: RPS54 2-8823-1134

HIM GmbH – Änderung der Sonderabfallbehandlungs- und Umschlagsanlage

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1. Verfahren und Beschreibung der Anlage

Die HIM GmbH plant an ihrem Standort Am Mittelkai 34, Flurstück-Nr. 1930/32 in 70329 Stuttgart die Änderung ihrer Anlage. Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist hierzu ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 BImSchG anhängig.

Die Anlage dient der Vorbehandlung von Abfällen, so dass diese dann gezielt einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden können. Der Betrieb ist in drei Bereiche unterteilt:

- chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage) zur Behandlung flüssiger Abfälle
- Gebindelager zur Lagerung fester und flüssiger Abfälle in Gebinden
- Feststoffhalle zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag fester Abfälle und Schlämme sowie zur Lagerung flüssiger Abfälle in Gebinden vor dem Abtransport

In allen drei Bereichen wird mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen umgegangen.

Hauptgegenstand der Änderung ist eine Erhöhung des Mengendurchsatzes der CP-Anlage um 10.000 t/a, bei gleichzeitiger Reduzierung der Umschlagsmenge in der

Feststoffhalle um 10.000 t/a. Weiterhin wird die Einrichtung zusätzlicher Lagerbereiche und die Erweiterung bestehender Lagerbereiche beantragt. Der bestehende Abfallkatalog soll an geänderte betriebliche Belange angepasst werden. Die Betriebszeiten und damit auch die Zeiten für An- und Abtransport sollen um 4 Stunden auf werktags 06:00 bis 22:00 Uhr verlängert werden.

Das Änderungsvorhaben steht in Verbindung mit den Ziffern 8.5, 8.6.2 sowie 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Aufgrund dieser Einstufung handelt es sich bei der Durchsatzerhöhung der CP-Anlage um die Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage. Da für die ursprüngliche Errichtung der Anlage im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens bereits eine UVP durchgeführt wurde (PFB vom 15.02.1993, Umweltverträglichkeitsstudie vom 31.10.1989) und die Änderungen selbst keine direkte UVP-Pflicht begründen, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# 2. Maßgebende Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

- Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Abriss-, Baumaßnahmen oder Neuversiegelungen geplant. Es bestehen daher weder Auswirkungen durch Flächenverbrauch auf Tiere, Pflanzen, Boden, noch ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Es besteht weiterhin kein Einfluss auf das Schutzgut Wasser durch einen direkten Eingriff, da sich weder der Bedarf erhöht, noch ein Einfluss auf das Grundwasser oder die Entwässerungssituation durch Baumaßnahmen entsteht.
- Die Gesamtmenge der Abfallerzeugung ändert sich nicht. Es ergibt sich eine Änderung der Abfallart, da mehr flüssige und weniger feste Abfälle erzeugt werden. Das erzeugte Abwasser wird unter Einhaltung der notwendigen Parameter in die Kanalisation zur kommunalen Kläranlage abgeleitet.
- Luftverschmutzungen werden durch eine Abluftreinigung nach dem Stand der Technik aufbereitet. Anhand von Gutachten konnte belegt werden, dass Geruchs- und Lärmimmissionen die gesetzlichen Grenzwerte einhalten.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Betrieb werden durch bereits bestehende rechtskonforme Abdichtungs- und Rückhaltemaßnahmen vermieden. Das Abwasser wird wie oben erwähnt unter kontrollierten Bedingungen in die Kanalisation zur kommunalen Kläranlage geleitet. Die Untergrundabsicherung unterliegt regelmäßigen Prüfungen.
- Die Anlage unterliegt wie bisher den Grundpflichten der StörfallV. Die Zusammensetzung der gelagerten Stoffe ändert sich hinsichtlich der dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nicht. Die Stoffe werden in den dafür zugelassenen Behältern transportiert. Der angemessene Sicherheitsabstand beträgt 130m und betrifft ausschließlich das umgebende industriell geprägte Gebiet.

### 3. Maßgebende Aspekte in Bezug auf den Standort des Vorhabens

- Das Betriebsgelände liegt im Sondergebiet Hafen der Stadt Stuttgart, was in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit wie ein Industriegebiet zu behandeln ist. Der Standort liegt in der Talsohle des Neckartales.
- Für den Standort bestehen keine naturschutzrechtlichen oder wasserschutzrechtlichen Ausweisungen. Ebenso befinden sich keine schützenswerten Biotope auf dem Standort. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 230 m in westlicher Richtung.
- In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände grenzt die Außenzone des Heilquellenschutzgebiets Stuttgart. Die sicherheitstechnischen Maßnahmen erfüllen den im angrenzenden Heilquellenschutzgebiet geforderten Standard.
- Das n\u00e4chstgelegene naturschutzrechtliche Schutzgebiet ist mehrere hundert Meter entfernt.

# 4. Ergebnis der Prüfung

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Immissionen zu erwarten, die nicht gesetzlich zulässig wären. Geltende sicherheitstechnische Anforderungen werden weiterhin beachtet. Schutzgebiete oder Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez: Karcher